

Armut, Arbeitsmarkt und Autonomie*

Von Claus Offe

In den gegenwärtigen deutschen und europäischen Debatten über die Reform von Arbeitsmarkt und Sozialstaat spielt der Vorschlag eines allgemeinen Grundeinkommens, das an die Stelle herkömmlicher Modelle sozialer Hilfen treten würde, die Rolle eines Reformprojekts, das von einer politisch durchaus buntscheckigen Koalition von Befürwortern getragen wird. Im Jahre 2004 hat sich ein deutsches »Netzwerk Grundeinkommen« gebildet, das korporatives Mitglied des inzwischen weltweit agierenden *Basic Income Earth* (vormals, seit seiner Gründung 1986: *European Network* (BIEN)) ist. National wie international handelt es sich bei diesen Netzwerken um eine Innovations- und Ideenwerkstatt, an der Personen aus Wissenschaft, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und internationalen Organisationen beteiligt sind.

Beim Grundeinkommen handelt es sich um ein radikales Programm zur Durchsetzung politischer und sozialer Gerechtigkeitsansprüche, das allerdings zur Praxistauglichkeit erst noch weiterentwickelt werden muss. Von solchen Konkretisierungen hängt dann auch die Frage des Finanzbedarfs, seiner Gegenfinanzierung durch eingesparte sozialpolitische Haushaltsmittel und der beschäftigungs- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der alternativen Finanzierungswege ab. Falls diese Konkretisierung gelingt, kann das allgemeine Grundeinkommen eine wichtige Rolle in dem Prozess spielen, in dem fortgeschrittene (wie ebenso weniger fortgeschrittene) kapitalistische Industriegesellschaften ihre Widersprüche, Strukturprobleme und Gerechtigkeitslücken in einer prononciert freiheitlichen (»links-libertären«, der Grundnorm gleicher realer Freiheit verpflichteten) Weise und im Rahmen eines neuartigen Systems ökonomischer Bürgerrechte bewältigen werden.

Ich möchte aus meiner Sicht drei Fragen erörtern, die bei Debatten um das Modell eines allgemeinen Grundeinkommens regelmäßig im Mittelpunkt stehen. Diese Fragen sind: (1) Worin besteht der normative Leitgedanke des Grundeinkommens? (2) Mit welchen politisch-moralischen Gegenargumenten, institutionellen Traditionen und sozialökonomischen Interessen müssen sich Befürworter des Grundeinkommens auseinandersetzen? (3) Welchen funktionalen Beitrag kann die Einführung eines allgemeinen Grundeinkommens zur Bewältigung akuter Struktur- und Steuerungsprobleme »reifer« kapitalistischer Gesellschaften leisten?

Unter dem allgemeinen Grundeinkommen wird dabei, wie in der lebhaften internationalen Diskussion zum Thema üblich, eine steuerfinanzierte, an keinerlei Bedingungen (außer der des dauerhaften Einwohnerstatus) gebundene, individualisierte, monetäre, regelmäßig

* Aus: van Parijs, Philippe, Ein Grundeinkommen für alle? Frankfurt: Campus, 2005, S. 131-150

ausgezahlte (oder auch kapitalisierte und dann als »Startkapital« zur Verfügung gestellte) Transferleistung verstanden, die der gesellschaftspolitischen Zielvorstellung nach zumindest mittelfristig ein existenzsicherndes und damit armutvermeidendes Niveau erreichen soll.

1. Das Doppelproblem kapitalistischer Gesellschaften

Wenn das allgemeine Grundeinkommen die Antwort ist, was ist dann die Frage? Jede Wirtschaftsgesellschaft, so viel dürfte unstrittig sein, erhält und reproduziert sich dadurch, dass sie für die beiden ökonomischen Zentralprobleme eine Lösung findet. Das eine ist das *Produktionsproblem*, das durch die institutionell geregelte Beantwortung der Frage gelöst wird, welche Personen welche Arbeitsaufgaben übernehmen sollen. Das andere Problem ist das *Verteilungsproblem*: Wer hat, gleichsam *nach* getaner Arbeit, einen Anspruch auf welchen Teil des Produkts?

Kapitalistische Gesellschaften sind nun der einzige bekannte Fall einer wirtschaftlichen Ordnung, in dem beide Zentralprobleme *uno actu* gelöst werden, nämlich, soweit wir es mit einer überwiegenden Zahl von abhängig Beschäftigten zu tun haben, durch Arbeitsverträge, im übrigen durch Renditen aus produktiver Verwendung von Kapital. Arbeitszeitverträge legen im Rahmen der Vertragsfreiheit und des betrieblichen Leitungsregimes fest, wer welche Arbeitsaufgaben zu erledigen hat; zugleich normieren sie, welche Entgelte für die Erledigung dieser Aufgaben den einzelnen Arbeitspersonen zustehen.

Diese (Brutto-)Entgelte der beschäftigten Arbeitskräfte müssen *ausreichend* hoch sein, um nicht nur die arbeitende Person, sondern zugleich auch (noch) nicht erwerbstätige Haushaltsmitglieder zu alimentieren; sie müssen außerdem auch ausreichen, um — gleichviel auf welchem Finanzierungsweg (Ersparnisbildung, Sozialversicherung, fiskalische Abschöpfung usw.) - die arbeitende Person selbst mit zukünftigem Einkommen auszustatten, und zwar in der Lebensphase, in der sie nicht mehr arbeiten kann, will oder darf - das Thema der Altersvorsorge. Auf der anderen Seite dürfen diese Entgelte nicht *so* hoch sein, dass die auf der Nachfrageseite anfallenden Beschäftigungskosten die Nachfrage nach Arbeitskräften drosselt.

Es ist nicht leicht, die Parameter dieses Einkommens-Korridors zu bestimmen; es ist nicht einmal gewiss, dass es diesen Korridor überhaupt und noch dazu dauerhaft gibt. *Überschreiten* die Beschäftigungskosten das Maximum eines eben noch »beschäftigungsunschädlichen« Niveaus, so sind entweder (in einer offenen Ökonomie) Produktionsverlagerungen oder (in einer innovations-intensiven Ökonomie) die verstärkte Nutzung des arbeitssparenden technischen Wandels die Folge. Unterschreiten die Arbeitsentgelte dagegen jenes Minimum des »bedarfsadäquaten« Einkommens, so tritt als Folge ein, dass die Systeme der sozialen Sicherung und ihre Finanzierung prekär werden.

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitische Problemlage, die gegenwärtig und auf absehbare Zeit in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist ein dramatischer Beweis dafür, dass *beide* Misslichkeiten gleichzeitig auftreten können. Die Bruttolöhne bzw. Beschäftigungskosten sind dann »zu hoch«, weil sie einen weiteren Beschäftigungsabbau induzieren, aber gleichzeitig »zu niedrig«, um angesichts der gegebenen Arbeitsmarkt- und demographischen Situation sowohl den Bedarf der Arbeitnehmerhaushalte wie die Kosten der sozialen Sicherung decken zu können. Die beiden Probleme interagieren in der Weise, dass die Lösung der jeweils einen Seite des Problems die Aussichten auf eine Lösung der anderen Seite verschlechtert.

2. Drei Negativfolgen des Produktions- und Verteilungsproblems

Die simultane arbeitsvertragliche Lösung von Produktions- und Verteilungsproblemen hat enorme evolutionäre Vorteile. Verträge können zumindest von einer der beiden Seiten, meist aber von beiden, beendet werden und sind insofern in hohem Maße kontingente Verknüpfungen zwischen Akteuren, die der wachsenden Produktivität wirtschaftlicher Aktivitäten insgesamt zugute kommen. Die für kapitalistische Arbeitsvertragsgesellschaften charakteristische Lösung des wirtschaftlichen Doppel-Problems von Produktion und Verteilung hat indes auch Nachteile. Drei dieser Nachteile sind geläufig: Armut, Arbeitslosigkeit, Autonomieverlust.

Armut (sowohl im Sinne von Einkommensarmut als auch im weiteren, oft aus dieser folgenden Sinne von sozialer Marginalisierung und chronischer Desorganisation der Lebensführung) betrifft diejenigen, die mangels ausreichender persönlicher Produktivität oder *employability* einen dauerhaften Zugang zur Erwerbsarbeit nicht finden. Darüber hinaus betrifft sie die *working poor*, die mangels zureichender individueller Produktivität oder kollektiver Organisationsmacht keine existenzsichernden Löhne erzielen können.

(Unfreiwillige) *Arbeitslosigkeit* betrifft vor allem diejenigen, die (über kurze Phasen der Such- oder saisonalen Arbeitslosigkeit hinaus) trotz des ihnen von Gesetzgebung und Administration aus Gründen ihres Lebensalters und ihrer physisch-psychischen Verfassung zugeschriebenen Merkmals der »Arbeitsfähigkeit« nicht in der Lage sind, arbeitsvertragliche Beschäftigung zu finden und so zumindest Teile ihres eigenen Lebensbedarfs aus eigener Erwerbstätigkeit zu decken.

Autonomieverluste, d.h. Beeinträchtigungen der Freiheit, in Übereinstimmung mit sozialen und rechtlichen Normen die eigene Lebensweise frei zu wählen, sind nicht nur unmittelbare Begleiterscheinungen von Armut und Arbeitslosigkeit, sondern ebenso die Folge von politisch-administrativen Maßnahmen und Programmen, die nach der Logik von *workfare* die Arbeitslosen »aktivieren« und in Beschäftigungsverhältnisse eingliedern sollen. Von Autonomie kann man dann sinnvoll sprechen, wenn Akteure Wahlmöglichkeiten haben, deren Gebrauch es ihnen erlaubt, sich selbst im zukünftigen Rückblick als (zumindest relevante Mit-)Urheber ihres weiteren Geschicks zu verstehen, d.h. sich nicht allein als

Spielball des Marktgeschehens oder administrativer Weisungen zu erfahren. Autonomieverluste sind zwar keine zwangsläufige, aber eine häufig bemerkte und kritisierte tatsächliche Folge solcher politischer Interventionen. Diese treten dann auf, wenn etwa im Namen einer generalisierten »Zumutbarkeit« Berufs-, Einkommens-, Tarif-, Kündigungsschutz sowie freie Wahl des Wohnorts entfallen und Langzeit-Arbeitslose im Dienste des Eingliederungsziels unter Androhung empfindlicher sozialrechtlicher Nachteile genötigt werden, zum Teil Tätigkeiten jeder Art an jedem Ort zu jeder Bezahlung auszuüben. Ein zentrales Merkmal von Autonomie ist zweifellos mein Recht, am gewählten Wohnort weiterhin zu wohnen und dort Tätigkeiten auszuüben, die »zu mir passen«. Die von Regierungen und Parteien dagegen gehaltene Parole, »jede Arbeit« sei besser als »keine Arbeit«, lässt keinen Zweifel an der intendierten Nachrangigkeit von Ansprüchen erwachsener Menschen auf Schutz und Würde; der elementarste unter diesen Ansprüchen ist das Recht, zu einer bestimmten angemessenen Betätigung »nein« zu sagen.

Eine unter materieller Nötigung seitens der Verwaltung ausgeübte Tätigkeit verletzt nicht nur elementare Freiheitsinteressen der Tätigen, sondern ebenso die wirtschaftlichen Interessen ihrer Beschäftigten (ganz abgesehen von den Interessen derjenigen, die selbst »keine Arbeit« mehr haben, weil die Klienten der Arbeitsverwaltung »jede Arbeit« zu über- und ihnen damit wegzunehmen veranlasst werden). Für ein mehr oder weniger genötigtes Arbeitsangebot gibt es deswegen auch nur eine zögerliche Nachfrage. Dabei führt der kurzschlüssige Ausweg, fehlende subjektive Dispositionen durch verschärfte Bewachung zu kompensieren, nur zu zusätzlichen Personal- und Konfliktkosten, kaum dagegen zum angestrebten Erfolg. — Gewiss kann dabei nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass die administrative Disziplinierung arbeitsloser Arbeitskräfte auch zu einer positiv zu wertenden Art von »Aktivierung« führen kann, die von ihnen selbst im zukünftigen Rückblick als Gewinn an beruflichen und allgemeinen Lebenschancen erfahren und gewürdigt wird. Doch dabei würde es sich angesichts der aktuellen quantitativen und qualitativen Nachfrage-Situation am Arbeitsmarkt um eine glückliche Fügung im Einzelfall handeln, nicht um etwas, das als Ergebnis von *workfare-Programmen* angezielt und systematisch bewirkt würde.

Die Geschichte der Wohlfahrts- bzw. Sozialstaaten in der OECD-Welt zeigt, bei allen Unterschieden ihrer institutionellen Struktur, das gemeinsame Entwicklungsmuster der institutionellen *Differenzierung* der Einrichtungen und Programme, die mit den drei problematischen Tatbeständen der Armut, der Arbeitslosigkeit und des Autonomieverlusts in der Erwerbsarbeit befasst sind. So sind für das Problem der *Armut* meist auf kommunaler Ebene arbeitende und kommunal finanzierte Einrichtungen der Fürsorge und Hilfe zuständig, deren Aufgabe darin besteht, die Armutsbevölkerung nach einer ganzen Reihe von Kategorien (wirklich vs. nur vorgeblich Arme, arbeitsfähige vs. arbeitsunfähige, hiesige vs. fremde Arme usw.) zu sortieren, laufend zu beobachten und die ihnen gesetzlich zustehenden Geld oder Sachleistungen zuzuweisen. Ganz andere institutionelle Strukturen finden sich im Problemfeld der *Arbeitslosigkeit*, in ihm ist die staatliche Wirtschafts- und

Beschäftigungspolitik tätig, vor allem aber die Behörden der Arbeitsverwaltung und der Arbeitslosenversicherung, die ihre arbeitslos *gewordenen* (nicht: immer schon erwerbslos *gewesenen*) Klienten mit den Mitteln der Beratung, Vermittlung, Zuweisung von Lohnersatzleistungen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Umschulung, Weiterbildung, Lohn- und Lohnkostenzuschüssen usw. und mit dem Ziel ihrer Wiedereingliederung in Arbeitsverhältnisse versorgt und behandelt. Wiederum ganz anders ist das Feld organisiert, in dem es um *Autonomie* und Würde in der Arbeit geht. Hier finden wir eine lange Tradition von gesetzgeberischen Aktivitäten, die sich u.a. in arbeitsrechtlichen Normen über den physischen und sozialen Schutz der Arbeitskräfte und zur Begründung ihrer betrieblichen Rechte (Betriebsverfassungsgesetz) niedergeschlagen haben.

Es bestehen indes auch Gemeinsamkeiten zwischen diesen ausdifferenzierten und auf bestimmte Bezugsgruppen spezialisierten institutionellen Strukturen. Sie operieren sämtlich mit der autoritativen Zuschreibung von Bedarfen, Pflichten und Berechtigungen an rechtlich codierte Kategorien und Kollektive von Personen. Diese Zuschreibungen und Bedarfs-Standardisierungen (Wer ist »arm«?, Was sind »zumutbare« Arbeitsbedingungen?, Wer hat in welcher Höhe Anspruch auf Lohnersatzleistungen? usw.) führen dazu, dass die Klienten sortiert, versorgt, verwaltet, behandelt, kontrolliert, pädagogisch betreut, »eingegliedert«, »zugewiesen«, und oft auch durch wirtschaftliche Sanktionen stigmatisiert — also insgesamt in den passiven Status von paternalistisch geschützten und regulierten Objekten gesetzt werden.

Es sind diese Transaktionskosten des wohlfahrtsstaatlichen Schutzes, die keineswegs nur in den Verwaltungskosten, sondern ebenso in den »Kosten« von Passivierung und Klientelisierung bestehen, die nach Einführung eines existenzsichernden allgemeinen Grundeinkommens sämtlich wegfallen würden. Wenn jeder Bürger einen Rechtsanspruch auf eine regelmäßige, bedingungslose, individualisierte und steuerfinanzierte Zahlung hätte, dann würden offensichtlich zahllose Verwaltungsvorgänge buchstäblich gegenstandslos. Zugleich wäre der Bürger zum Gebrauch seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit verstärkt herausgefordert und in *diesem* Sinne »aktiviert«, d.h. aus dem Status eines schutzbefohlenen Klienten in den eines verantwortlichen Urheber eigener Lebenspläne überführt.

Er oder sie müsste nämlich entscheiden, welcher zusätzliche Einkommensbedarf durch Erwerbsarbeit zu decken ist, welche der rivalisierenden Zeitverwendungen für welche Lebensabschnitte zu bevorzugen sind und welcher Arbeitsplatz mit den zugehörigen Arbeitsbedingungen individuell »zumutbar« ist, d.h. als akzeptabel gewertet wird. Die Folge wäre, dass am Arbeitsmarkt der Kern aller Freiheit, nämlich die Freiheit »nein« zu sagen, zur Geltung gebracht würde – wenn auch keineswegs die materiellen Anreize dafür beseitigt würden, gegebenenfalls, d.h. bei ausreichender Arbeitsnachfrage, bei zufriedenstellenden Arbeitsbedingungen und Entgelten, »ja« zu sagen.

So würde die bürgerrechtlich gewährte Rückzugsposition eines existenzsichernden Grundeinkommens nicht nur die Probleme von Armut und Arbeitslosigkeit eliminieren, sondern auch einen durchschlagenden indirekten Effekt auf die Bestrebungen haben, die in den 70er Jahren unter Bezeichnungen wie »Mitbestimmung am Arbeitsplatz« und »Humanisierung der Arbeit« firmierten. Eine weitere Folge wäre, dass die variablen Kosten der Produktion von Gütern und Leistungen, also die Kosten der Beschäftigung von Arbeitskräften, je nach Anrechnungsfaktor um die Höhe bzw. einen Teil des existenzsichernden Grundeinkommens-Sockels mit dem Ergebnis einer Expansion der Arbeits-Nachfrage herabgesetzt werden könnten.

3. Nichts ist umsonst oder gehört die Welt doch allen?

Jede normative Theorie sozialer und politischer Gerechtigkeit – und eine solche Theorie steht hinter der Idee des allgemeinen Grundeinkommens – braucht zunächst eine Theorie über sich selbst. Diese Theorie zweiter Ordnung beantwortet die Frage, welche sozialen Kräfte und kulturellen Normenbestände, welche Vernunft- und Interessengründe die Durchsetzung des Projekts unterstützen oder seine Aussichten schmälern können. Es geht dabei um die Erkundung der »Diskurslandschaft«, in welche die Gerechtigkeitstheorie selbst eingebettet ist.

Ein bis zum Ressentiment steigerbarer Einwand gegen ein Bürgerrecht auf allgemeines Grundeinkommen ergibt sich aus der in christlichen (dort vor allem protestantischen), marktliberalen und sozialistischen Traditionen gleichermaßen verwurzelten arbeitsethischen Gerechtigkeitsauffassung. Ihr zufolge gibt es eine – abgesehen von Dispensationstatbeständen wie Kindheit, Alter, Krankheit – für alle Menschen bestehende Pflicht, ihre Lebensbedürfnisse durch Erwerbsarbeit oder andere nützliche Tätigkeit zu befriedigen. Daraus folgt negativ, dass, wer nicht arbeitet (oder zumindest arbeitsbereit ist), auch nicht »essen« soll; und positiv die meritokratische Maxime, dass das Einkommen einer Person nach der Menge und Nützlichkeit ihrer Arbeitsleistung zu bemessen sei.

Das Grundeinkommen verstößt demnach gegen die arbeitsethische Grundnorm selbst wie gegen ihre beiden Ableitungen. Zum einen werden erwachsene und arbeitsfähige Personen (vom Typus des Dauer-Faulenzers am Strand) von der Arbeit »entpflichtet«, weil ihnen gestattet wird, wenn auch auf bescheidenem Niveau, ein arbeits- und leistungsloses, eben »bedingungsloses « Einkommensgeschenk zu Lasten der steuerzahlenden Allgemeinheit zu beziehen. Zum anderen werden die so zugeteilten Einkommen von der steuerzahlenden Mehrheit der »arbeitsamen« Bürgerinnen und Bürger aufgebracht, deren wirtschaftliche Leistungsbereitschaft folglich mit kollektiv-schädlichen Auswirkungen geschwächt wird. Ausführlich erörtern die Verfasser, wie dieser Kernbestand arbeits- und leistungsgesellschaftlicher Gerechtigkeitsnormen teils als berechtigt anzuerkennen (und dann in einem geeigneten Arrangement des Grundeinkommens und seiner Finanzierung zu

berücksichtigen) ist, teils aber auch mit normativen Argumenten zurückgewiesen werden kann. Zu den letzteren gehören drei wichtige Erwägungen.

Eine pragmatische Erwägung besagt, dass das unverdiente Einkommensgeschenk, das untätige »Faulenzer« genießen, nicht nur deshalb hingenommen werden muss, weil auf diese Weise Verwaltungsaufwand und Freiheitseinbußen eingespart werden können, sondern auch deshalb, weil mit einer strikt individualisierten und universellen Einkommenszuweisung auch die spiegelbildliche und vielleicht sehr viel umfangreichere Kategorie derjenigen begünstigt wird, die sehr wohl nützliche (wenn auch nicht marktbewertete) Tätigkeiten ausüben, dafür jedoch bisher keine Zahlung erhalten; Beispiele sind familiäre und ehrenamtliche Erziehungs- und Pflegearbeit. Das positive Unrecht, von dem die Untätigen profitieren würden, wird also durch die Aufhebung des negativen Unrechts kompensiert, das viele Tätige bereits heute betrifft.

Wichtiger ist der in der linksliberalen Tradition (Thomas Paine, John S. Mill), aber wohl auch in der christlichen Theologie verankerte Grundsatz, dass die Erde *allen* ihren Bewohnern gehört und diese daher, ganz unabhängig von eigenen Vorleistungen oder Tätigkeiten, einen Anspruch auf »ihren« Teil an diesem Kollektiv-Eigentum haben. Das einzige Beispiel für ein so begründetes und realisiertes Grundeinkommen findet sich im amerikanischen Bundesstaat Alaska, dessen Einwohner einen Anspruch auf jährliche leistungslose Auszahlungen *a conto* der Erdölvorräte des Landes haben. Aus der Logik dieses Arguments folgt, dass als Finanzierungsmöglichkeiten für ein allgemeines Grundeinkommen bevorzugt (zusätzlich zu den gewaltigen Einsparungen, die sich aus dem Wegfall der fiskalischen und sonstigen Kosten der Arbeitslosigkeit ergeben würden!) Steuern auf natürliche Ressourcen in Betracht kommen. Schließlich spielt die »anti-meritokratische« Ableitung aus diesem Argument eine Rolle, die zugleich mit der Ökonomen-Weisheit aufräumt, dass *»there is no such thing as a free lunch«*.

Sie verweist auf die »geschenkten« Hintergrundsbedingungen, die den so genannten »Leistungsträgern« ohne deren Verdienst und Zutun erlaubt, ein nur scheinbar durch individuelle Arbeitsanstrengung allein »verdientes« Einkommen zu erzielen. Diese Hintergrundsbedingungen (von denen manche einen erfolgreichen, manche einen weniger erfolgreichen, in beiden Fällen jedoch unverdienten Gebrauch zu machen in der Lage sind) bestehen z.B. in den Infrastruktur-Einrichtungen, die uns vergangene Generationen hinterlassen haben, vor allem auch in den Wissensbeständen, technologischen Errungenschaften oder zivilisierenden Moral- und Rechtsordnungen, welche die Heutigen als »freies Gut« in Anspruch nehmen können.

Ähnlich liegen die Dinge im Fall von »Kooperationsrenten«: Das organisierte arbeitsteilige Zusammenwirken vieler Akteure führt zu Zusatz-Erträgen, die niemandem individuell zugerechnet werden können — so wenig wie eine Lagerstätte für fossile Brennstoffe. Es handelt sich bei diesen sozialen »Erbschaften« nur um nicht-natürliche Ressourcen, die ebenso wie die natürlichen (zu denen auch die in einer »Lotterie der Natur« gewonnenen

physischen und geistigen Gaben von Personen gehören) als »unverdiente Geschenke« einem Aufteilungs- bzw. Kompensationsanspruch unterliegen; dieser verpflichtet diejenigen, die »Glück gehabt« haben, ihre weniger begünstigten Zeitgenossen oder Kooperationspartner in einem gewissen Umfang, der freilich nicht anreiz-inkompatibel werden darf, zu entschädigen. Man kann daher ein moralisches Paradox darin sehen, wenn gerade diejenigen, die von jenen »Geschenken« besonders reichlich profitieren, die anderen, die das nicht tun, gern auffordern, sie mögen doch bitte keine Forderungen nach einem *free lunch* erheben.

Am schwierigsten wird eine normative Grundlegung des Grundeinkommens allerdings dann, wenn es um die Frage geht, welchen (gegebenenfalls auch noch »nützlichen«) Tätigkeiten diejenigen Personen nachgehen können oder sollen, die mangels einer verfügbaren und von ihnen präferierten Erwerbsgelegenheit von ihrem Grundeinkommen leben (wollen oder müssen), jedenfalls außerhalb der Sphäre der betrieblichen oder selbständigen Arbeit bleiben.

Die libertäre Antwort, dass es sich um eine »frei gewählte« Tätigkeit handeln sollte, greift offensichtlich deswegen zu kurz, weil die Wahlmöglichkeiten, die auf diese Frage in Betracht kommen, in modernen Gesellschaften eng beschränkt sind. Wir haben es sozusagen institutionell verlernt, uns anders als durch Erwerbsarbeit nützlich zu machen und Anerkennung zu finden. Abgesehen von der Familien- und Sorgearbeit, der ehrenamtlichen Tätigkeit im Non-Profit-Sektor und verschiedenen Formen der »Eigenarbeit« (zu der auch die Arbeit von Personen an der Verbesserung ihres eigenen Wissens- und Bildungsgrades gehört) fehlen in modernen kapitalistischen Erwerbs- und Arbeitsgesellschaften die institutionellen Muster, die es im gleichen Maße, wie es bei (zumindest den begünstigten Formen) betrieblicher Arbeit der Fall ist, den dort Tätigen erlauben würden, sich zugleich sozial zu integrieren und sich als eigenständige und unverwechselbare Person zu individuieren. Insofern ergibt sich das Desiderat, konkrete Umsetzungen des in mannigfachen Varianten, Übergangslösungen und Kosteneffekten diskutierten Modells des Grundeinkommens durch die Schaffung neuer institutioneller Gelegenheiten zur Teilnahme an nicht-erwerbsbezogenen Formen nützlicher Tätigkeit zu komplettieren.

Eher unproblematisch ist dagegen die scheinbare Ungereimtheit, dass das allgemeine Grundeinkommen *allen* Bürgern gleichermaßen zustehen soll, obwohl die Mehrzahl von ihnen offensichtlich nicht darauf angewiesen ist, sondern in ausreichendem, jedenfalls armutsvermeidendem Umfang eigenes Erwerbseinkommen erzielt. Eine aufwendige Methode, diesen Effekt zu neutralisieren, bestünde darin, die steuerliche Belastung mittlerer und hoher Einkommen so zu steigern, dass das an ihre Bezieher ausgezahlte Grundeinkommen mit der Steuerschuld zurückgezahlt wird.

Einfacher ist eine von Michael Opielka vorgeschlagene Lösung: Jeder kann das Grundeinkommen *auf Antrag* und gleichsam als ein persönliches Sicherheitsnetz in Anspruch nehmen; wenn sich jedoch am Ende des Steuerjahres zeigt, dass das tatsächlich erzielte Einkommen bestimmte Grenzwerte (z.B. das Dreifache des Grundeinkommens) überschritten

hat, so ist dasselbe teilweise oder in voller Höhe verzinst zurückzuzahlen. Unter einer solchen Struktur von Anreizen würde das Grundeinkommen ganz überwiegend von denjenigen in Anspruch genommen, die es benötigen, um ihrer Arbeitslosigkeit oder Verarmung vorzubeugen, während doch die Einkommensanreize, sich bietende Erwerbsgelegenheiten wahrzunehmen, vollauf wirksam blieben.

Es wäre jedoch ein Fehler, davon auszugehen, dass die Auseinandersetzung über das allgemeine Grundeinkommen allein von den Konflikten bestimmt wäre, die zwischen verschiedenen normativen *Ideen* bezüglich politischer Rechte und sozialer Gerechtigkeit bestehen. Hinzu kommen gesellschaftspolitische *Interessen*, die Grundeinkommens- Modelle aus leicht verständlichen Gründen ablehnen.

So halten Arbeitgeberverbände »das voraussetzungslose Grundeinkommen [für] eine gefährliche Denkfigur. Wir wollen keine Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Im Gegenteil. Wir müssen das Einkommen wieder stärker an die Arbeitsleistung binden. Wer zumutbare Arbeit nicht annimmt, der muss eben weniger bekommen.« (*Stuttgarter Zeitung*, 5. Juli 2005) Ähnlich ablehnend ist die Beurteilung, die das Grundeinkommen in den meisten gewerkschaftlichen Stellungnahmen findet. In dem Maße, wie die Höhe des Einkommens zur Sache von *Bürgerrechten* und mithin von Politik und Gesetzgebung wird, erleiden sie als Verbände einen Teilverlust ihrer Zuständigkeit für die »tarifautonome« Bestimmung von *Arbeitnehmereinkommen*. Dieses organisationspolitische Eigeninteresse der Gewerkschaften an der Wahrung ihrer Kompetenzen wird gern mit der Warnung bemäntelt, das Grundeinkommen würde die Arbeitgeber aus ihrer (freilich völlig fiktiven) »Verantwortung für die Schaffung von Arbeitsplätzen« entlassen.

Auch in den politischen Parteien der Bundesrepublik finden sich bisher nur vereinzelt aufgeschlossene Stimmen, zumal die deutschen Grünen, anders als etwa ihre französischen, niederländischen und österreichischen Freunde, das Thema offenbar fallengelassen haben. Das übereinstimmende Hauptargument ist, dass die Befürwortung eines Grundeinkommens allzu resignativ sei und dem für sie blamablen Eingeständnis nahekäme, dass die Probleme von Armut und Arbeitslosigkeit mit herkömmlichen »produktivistischen« Mitteln der Wachstumsförderung einerseits, der »aktivierenden« Arbeitsmarktpolitik andererseits nicht mehr zu lösen seien. Das scheint indes nach Lage der Dinge und unter der Voraussetzung, dass einigermaßen faire Beweislastverteilungsregeln gelten sollen, ein Argument zu sein, dessen Überzeugungskraft einem nahen Verfallsdatum unterliegt. Diese kann auch nicht durch den üblichen (und zutreffenden) Hinweis aufgebessert werden, es gebe ja »so viel Arbeit zu tun«, sowohl bei uns wie in der Dritten Welt. Mit dieser Erinnerung wird jedoch die offensichtliche Anschlussfrage nicht beantwortet, sondern eher verdrängt. Sie richtet sich auf die zahlungsbereite *Nachfrage*, die hier oder dort nach der »an sich« zu leistenden Arbeit besteht.

4. Das Grundeinkommen als Lösung der Verteilungsproblematik

Jede normative Theorie muss den Nachweis führen können, dass sie zu den Funktionszusammenhängen, Strukturproblemen und Herausforderungen des Systems »passt«, für das die aus ihr abgeleiteten Politikvorschläge gedacht sind. Politische Innovationen müssen nicht nur Gerechtigkeitsargumente auf ihrer Seite haben, sondern auch situations- und problemadäquat sein; sie müssen nicht nur gut gemeint, sondern auch hinreichend intelligent sein. Unter diesem Kriterium der funktionalen Problemlösungskapazität schneidet der Vorschlag des allgemeinen Grundeinkommens ausgesprochen gut ab.

Das Problem der deutschen Ökonomie im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts ist eindeutig kein Produktions-, sondern ein Verteilungsproblem: Da sowohl Individual- wie Sozialeinkommen institutionell an die Erwerbsarbeit gekoppelt sind, führt Arbeitslosigkeit, also ein hoher und personell verfestigter Angebotsüberhang am Arbeitsmarkt, zu der Frage, wie die Personen, die am Arbeitsmarkt nicht unterkommen, mit einem bedarfsgerechten Einkommen versorgt und damit nachfragefähig gemacht werden können. Auf diese Frage haben Befürworter des Grundeinkommens eine eindeutige Antwort: durch ein steuerfinanziertes ökonomisches Bürgerrecht auf ein existenzsicherndes Einkommen. Marktliberale haben eine andere Antwort; sie erwarten von einer »richtigen«, d.h. investitionsfreundlichen Finanz- und Wirtschaftspolitik (I) mehr Wachstum (W), von mehr Wachstum mehr Beschäftigung (B), und von mehr Beschäftigung schließlich eine Lösung des Verteilungsproblems (V), also die Teilhabe der gesamten Bevölkerung am gesellschaftlichen Reichtum.

Diese Theorie ist nicht etwa deswegen hegemonial, weil sie wahr wäre. Vielmehr bleibt sie dadurch herrschende Lehre, dass sie dem Test ihrer Wahrheit aus dem Wege gehen und sich gegen ihre Widerlegung immunisieren kann. Gegen die Evidenz ihrer Unwahrheit kann sie sich, eine hinreichende, an intellektuelle Hörigkeit grenzende Indoktrination politischer Eliten vorausgesetzt, stets mit einer Argumentationsfigur aus der Affäre ziehen, die einem leninistischen Kalkül verblüffend ähnelt. Die Theorie überlebt allein wegen der Beweislastverschönerung, die ihr politisch gewährt wird. Das Argument lautet dann: Wenn die »an sich« richtige Theorie (I) ==> (W) ==> (B) ==> (V) sich in der Praxis *nicht* bestätigen sollte, dann kann die Erklärung nur darin zu suchen sein, dass die unabhängige Variable (I) noch nicht hoch genug dosiert war! Die pragmatische Folge dieser Immunisierungsstrategie besteht in dem pathologischen Lernprozess, als dessen Ergebnis in der nächsten Runde eine *noch* investitionsfreundlichere und sozialpolitisch *noch* kürzungsversessenere Finanz- und Wirtschaftspolitik ausprobiert wird.

Dabei ist allein über den Zusammenhang von Wachstum und Beschäftigung u.a. das folgende wohlbekannt: (1) Erst bei einer gesamtwirtschaftlichen Wachstumsrate von circa zwei Prozent treten überhaupt positive Beschäftigungseffekte auf; unterhalb dieses bereits ehrgeizigen Wachstumsziels schrumpft das Volumen (beitragspflichtiger) Beschäftigung weiter und mit ihr wachsen die aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu stopfenden Löcher der Sozialversicherungshaushalte. (2) Allein die fiskalischen Gesamtkosten (entgangene Einnahmen plus verursachte Ausgaben) der in Deutschland bestehenden Arbeitslosigkeit belaufen sich, einer Berechnung des IAB zufolge, im Jahre 2004 auf 85,7 Mrd. Euro. In dieser Summe sind wohlgemerkt die sonstigen volkswirtschaftlichen Schäden der Arbeitslosigkeit, nämlich der Einkommensverlust der Arbeitslosen und die entsprechenden negativen Nachfrageeffekte, noch nicht enthalten; auch nicht die Einnahmeausfälle, die aus dem anteiligen Wachstum von Beschäftigungsformen resultieren, die der Beitragspflicht nicht wirksam unterliegen. Diese gewaltige fiskalische Bürde wirkt sich selbst als gravierendes Wachstumshindernis aus; sie müsste erst abgetragen sein, um Wachstum u.a. dadurch zu erlauben, dass öffentliche Mittel für die Finanzierung staatlicher Investitionen frei würden. (3) Mikroökonomisch führt das Wachstum von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen nicht zu mehr Beschäftigung, sondern im Gegenteil wird der (z.B. durch Fusion und Umstrukturierung erzielte) *Beschäftigungsabbau* von den Börsen durch Wachstumserwartungen, Kursgewinne und verbesserte Kapitalversorgung prämiert.

Ein typisches Reaktionsmuster des von den Tatsachen irritierten Glaubens an $(I) \implies (W) \implies (B)$ ist die Moralisierung des Problems. Wenn die tatsächlichen von den erwarteten Ergebnissen abweichen, so die Logik der Moralisierung, dann kann das nur am vorwerfbaren Fehlverhalten wichtiger Akteure liegen. Aber, mit Hegel gesprochen, »die Faulheit des Gedankens hat am Sollen einen zu leichten Ausweg«. So wird im moralisierenden Geiste einer neuen Kapitalismuskritik »den« Unternehmern gern vorgehalten, sie ließen es an sozialer oder gar nationaler Verantwortung fehlen, wenn sie es versäumen, inländische Arbeitsplätze zu schaffen. Abgesehen davon, dass eine Politik, die über moralische Verfehlungen bestimmter Kategorien von Bürgern lamentiert, sich selbst und ihren eigenen autoritativen Gestaltungsanspruch der Lächerlichkeit preisgibt, mahnt sie auch noch die Erfüllung gänzlich fiktiver Pflichten der so Getadelten an. Es gehört nämlich unzweifelhaft weder zu den Organisationszielen noch zu den zivilrechtlichen Obliegenheiten von Wirtschaftsunternehmen, für («mehr») Beschäftigung zu sorgen; Beschäftigung entsteht vielmehr als ein möglicher (wenn auch eben keineswegs zwangsläufiger) Nebeneffekt des Erfolges, den diese Unternehmen bei der Verfolgung ihres ganz anders gearteten Daseinszwecks erzielen, nämlich dem der Sicherung und Steigerung ihrer Rentabilität.

Was speziell den Glauben an $(B) \implies (V)$ angeht, also an die Möglichkeit, das Verteilungsproblem weiterhin über Arbeitsmarkt und Erwerbseinkommen zu lösen, so kommt offensichtlich die Frage nach dem Beschäftigungspotential einer Ökonomie wie der

deutschen ins Spiel, also die Frage nach dem Niveau ihrer Absorptionsfähigkeit für »ausreichend« bezahlte und gesicherte Lohnarbeit.

Die Fragen, die bei der Abschätzung dieses Niveaus eine Rolle spielen, sind geläufig: Sind »reife« Ökonomien wie die deutsche, also solche mit hoher Kapitalintensität, hohem Humankapitalansprüchen, Tarifautonomie, einem liberalen Handels- und Kapitalverkehrsregime und großen Erfolgen bei der Nutzung des arbeitssparenden technischen Wandels überhaupt in der Lage, etwa im vielbeschworenen (jedoch keineswegs insgesamt gegen arbeitssparenden technischen Wandel immunen) »Dienstleistungssektor« eine Arbeitsnachfrage aufzubauen, die für eine Kompensation der laufenden (inländischen) Beschäftigungsverluste im primären und sekundären Sektor erforderlich wäre? Sind internationale Arbeitsteilung und globale Wettbewerbsverhältnisse dazu angetan, einen dauerhaft positiven Saldo von inländischen Beschäftigungsverlusten und export-induzierten Beschäftigungsgewinnen entstehen zu lassen? Können die Arbeitsmärkte solcher reifen Ökonomien ein zumindest auf mittlere Sicht weiterhin wachsendes (weibliches, ausländisches) Arbeitsangebot zu Lohnsätzen absorbieren, aus denen — auf welchem Finanzierungswege auch immer — die gegenwärtig erwerbstätige Generation sowohl die Aufzucht der nächsten Generation wie den Unterhalt der (schon aus Gründen der Lebenserwartung anteilmäßig wachsenden) rentierten Generation aufbringen kann? Kurz: Ist eine Arbeitsmarktgesellschaft im Vollbeschäftigungsgleichgewicht eine weiterhin glaubwürdige politische Option?

Nach der deutschen Erfahrung eines über circa 30 Jahre stufenweise und ohne Gegentrend aufgebauten Fehlbestandes an arbeitsvertraglich formalisierten Beschäftigungsgelegenheiten, der heute eine Größenordnung von mehr als sieben Millionen erreicht hat, sind skeptische Antworten auf diese Fragen nicht nur erlaubt, sondern geboten. Auch der Verweis auf (angelsächsische, skandinavische) Erfolgsgeschichten führt nicht weiter, weil deren institutionelle Grundlagen und wirtschaftsgeographischen Vorteile nur in eng begrenztem Umfang kopierbar, wenn auch als Anstöße für politische Lernprozesse keinesfalls zu missachten sind. Deshalb erscheint es auch in steuerungspolitischer Hinsicht, schlicht nach dem Grundsatz der klugen Vorsorge für nicht auszuschließende dauerhafte Ungleichgewichte, geboten, die Wirtschaftsordnung so zu modifizieren, dass sie einerseits einen hohen Fehlbestand an Beschäftigungsgelegenheiten ohne desintegrierende Begleiterscheinungen aushalten kann, andererseits aber weder das Recht aller Bürger auf die freiwillige Wahrnehmung von qualitativ angemessenen Erwerbsgelegenheiten noch das allgemeine Interesse an einer laufenden Steigerung der Produktivität verletzen würde.

Ein allgemeines und existenzsicherndes Grundeinkommen erfüllt wegen seiner Anreiz- und Steuerungseffekte alle drei dieser Bedingungen. Es führt nicht zu »Vollbeschäftigung«, aber entschärft das Verteilungsproblem, das sonst mit einer Unter-Auslastung des Arbeitspotentials einer Gesellschaft einhergehen würde; demnach macht es auch kontraproduktive Praktiken der administrativen »Aktivierung«, d.h. die Erwerbsnötigung von

Arbeitskräften verzichtbar und »aktiviert« sie vielmehr in dem Sinne, dass sie die Suche nach nichterwerblichen Zeitverwendungspräferenzen anspricht.

Es lässt für beide Seiten die Anreize zum Abschluss von Arbeitsverträgen intakt: Für die Anbieter deshalb, weil sie durch Erwerbsarbeit ihr Einkommen steigern, für die Nachfrager deshalb, weil sie mit niedrigeren, nämlich um den Satz des Grundeinkommens gesenkten direkten Kosten der Beschäftigung von Arbeit rechnen können - so jedenfalls eine der möglichen Ausgestaltungen des Grundeinkommens. Und die Produktivität der Arbeit würde nicht nur deshalb steigen, weil bei allen Beschäftigten die »Freiwilligkeit« ihrer Erwerbsbeteiligung unterstellt werden könnte, sondern auch deshalb, weil moralische und gesetzliche Hemmungen bei der Nutzung des arbeitssparenden technischen und organisatorischen Wandels zu großen Teilen entfallen könnten.

Wenn man einige der tatsächlichen Entwicklungslinien und Innovationstendenzen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in der OECD-Welt betrachtet, so kann man diese als - oft uneingestandene und halbherzige - Schritte auf einem Weg interpretieren, der zum bedingungslosen Grundeinkommen führt. So gehört es, unter den vorherrschenden demographischen Trends leicht verständlich, zur Programmatik aller politischen Parteien in der Bundesrepublik, die Ausgaben privater Haushalte für die Aufzucht von Kindern (einschließlich der Wohnkosten und der Opportunitätskosten in Gestalt entgangenen Erwerbseinkommens) durch steuerfinanzierte Zahlungen und/oder durch Besteuerungsverzichte verstärkt zu subventionieren.

Auch das beschäftigungspolitische Ziel der Entlastung der Beschäftigungskosten von gesetzlichen Lohnnebenkosten, zumindest der Erreichung von »Beitragssatzstabilität«, lässt sich nicht anders realisieren als durch einen wachsenden Anteil von Steuerfinanzierung an den Kosten der Gesetzlichen Rentenversicherung. Auch die Umfinanzierung der Rentenlasten ist also ein Vorhaben, das von allen parteipolitischen Kräften unterstützt wird, wenn auch mit durchaus umstrittenen und zum Teil verteilungspolitisch problematischen Vorstellungen darüber, wie die Kosten zwischen Fiskus, Betrieben, Arbeitnehmern und den Rentnern selbst aufzuteilen sind. Ähnliches gilt für die Gesetzliche Krankenversicherung und die Reform ihrer Finanzierung, wobei eine Gemeinsamkeit der diskutierten Modelle wiederum in der intendierten Abkoppelung der Kosten der sozialen Sicherung vom Arbeitsverhältnis besteht; nicht mehr der *Arbeitnehmer*, sondern der *Bürger* steht also mit seinen Rechten und Pflichten im Mittelpunkt derartiger Reforminitiativen. Diese machen bei den Sozialbeiträgen, also dem gewichtigsten Teil der Lohnnebenkosten, nicht halt.

Der fiskalische Finanzierungsmodus ist dabei, sich nicht nur auf die Kosten der sozialen Sicherheit, sondern zum Teil auf die Arbeitsentgelte selbst auszudehnen, wie die Verfasser an der Renaissance der Idee einer »negativen Einkommenssteuer« erörtern. Der Grundgedanke ist, dass Beschäftigung geringproduktiver Arbeitskräfte (wenn überhaupt, dann) nur zu abgesenkten Löhnen stattfinden wird, und dass daher die Arbeitseinkommen im so entstehenden Niedriglohnsektor in degressiver Weise aus öffentlichen Mitteln

aufzustocken sind - die Idee des Kombilohnes. Auch hier geht es, wie ähnlich in der Debatte über gesetzliche Mindestlöhne, um die Politisierung und »Fiskalisierung« der Entgeltfindung für Erwerbsarbeit, für die die Zuständigkeit von den Akteuren des Tarifsystems partiell an den Gesetzgeber fällt und der Rechtsform nach nicht durch (Kollektiv-) *Verträge*, sondern durch *gesetzlich* begründete subjektive öffentliche Rechte geregelt wird.

Allerdings liegt auf der Hand, dass alle diese neuen Politikansätze, zu denen in Deutschland auch die Komplexe »Hartz IV« und »Agenda 2010« gehören, sich von einem bedingungslosen Grundeinkommen dadurch unterscheiden, dass sie streng beschäftigungspolitisch ausgerichtet sind.

Will sagen: Die Entlastung des Arbeitsverhältnisses von Lohnnebenkosten, die »künstliche« Verbilligung des Angebotspreises der Arbeit durch Kombilöhne, die Beseitigung von Zumutbarkeitsbarrieren, die Absenkung der Arbeitslosenhilfe auf das Niveau der Sozialhilfe usw. dienen explizit dem Zweck, Wirtschaftsunternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Arbeitslose

zur Eingliederung in diese Arbeitsplätze zu veranlassen. Ob dieser Zweck, und gegebenenfalls wann er erreicht wird, ist eine empirische Frage, die sich in absehbarer Zeit entscheiden wird. Sollte die Antwort negativ ausfallen, stünden die jetzt geschaffenen Mittel, nämlich die offene Politisierung von Verteilungsfragen, für den weitergehenden Zweck eines bedingungslosen Grundeinkommens zur Disposition.

Literatur

Auf dem Internetauftritt des *Basic Income Barh Network* (BIEN, <http://www.basicincome.org>) findet sich eine Reihe von Informationen und Verweisen zum allgemeinen Grundeinkommen sowie Links zu den jeweiligen nationalen Netzwerken. Darüber hinaus versendet BIEN regelmäßig einen Informationsbrief in englischer Sprache, der unter bien@basicincome.org angefordert werden kann. Einige einführende Bücher jüngerer Datums zum Thema des allgemeinen Grundeinkommens: in deutscher Sprache Füllsack (2002); in französischer Sprache Leleux (1998) und Blais (2001); in englischer Sprache Fitzpatrick (1999); in spanischer Sprache Raventos (1999) und Pinilla (2004); in portugiesischer Sprache Suplicy (2002); in italienischer Sprache Del Bö (2004).

Zu Geschichte, Formen und Reformen des Sozialversicherungs- und Fürsorgesystems: Esping-Andersen (1990), Castel (1995), Milano (1995), Merrien (1997), Daniel/Palier (2001).

Zu Vorgeschichte und Geschichte des Gedankens des allgemeinen Grundeinkommens: Van Trier (1995), Cunliffe/Erreygers (2001), Cunliffe/Erreygers/Van Trier (2003) und vor allem Cunliffe/ Erreygers (2004).

Einen Einblick in die internationale Diskussion um das allgemeine Grundeinkommen: Van Parijs (1992), van der Veen/Groot (2000), Van Parijs et al. (2001), Dowding et al. (2003), Standing (2004), Wright (2004).